

Annahmebedingungen für Abfälle

Stand: 13. März 2025

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Positivkatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen sowie die Benutzerordnung.
- 1.2. EEW Hannover behält sich vor, anlassbezogen eine Kontrollanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern. EEW Hannover behält sich vor Anlieferungsmengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Pressen, Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Sammelfahrzeugen und Schubboden erfolgen.
- 2.2. Bei Entladehilfe durch EEW (Gabelstapler, Radlader) wird eine Entladepauschale z. Z. 150,00 € pro Anlieferung erhoben.
- 2.3. Bei der behördlich oder durch den Auftraggeber begleiteten Beseitigung wird eine Dienstleistungspauschale von z. Z. 250,00 € pro Anlieferung erhoben.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Liefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für einzelne Abfälle werden gesondert Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Abmessungen der Abfälle

- 4.1. Kantenlängen der Teile max. in 3D: 100 cm x 100 cm x 20 cm; 2D: 200 cm x 200 cm; 1D: 400 cm.
- 4.2. Der Abfall muss auf dem Rost vollständig verbrennen.
- 4.3. EEW Hannover besitzt keine Sperrmüllzerkleinerung.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

5. Kunststoff-Abfälle

- 5.1. Anlieferungen von reinen Kunststoffen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.2. Anlieferungen von chlorhaltigen Abfällen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.3. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.
- 5.4. Für Monochargen HBCD-haltiger Dämmstoffe gelten gesonderte Annahmebedingungen.

6. Abfälle in Gebinden

- 6.1. Binderfarbe frei von brennbaren Lösungsmitteln bis max. 10 l pro Gebinde.
- 6.2. Nahrungs- und Genussmittel in Verkaufsverpackungen bis max. 1 l pro Gebinde.
- 6.3. Medikamente in Verkaufsverpackungen bis max. 1 l pro Gebinde.
- 6.4. Waschmittel und Körperpflegemittel in Verkaufsverpackungen bis max. 2 l pro Gebinde.

7. Grenzwerte

- 7.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 %.
- 7.2. Grenzwert Schwefel max. 0,4 %.
- 7.3. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall und bezogen auf ein Kilogramm des gemischten Bunkerinhalts.

8. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Positivkatalog der EEW-Hannover aufgeführten Abfälle, insbesondere mit folgenden Bestandteilen:

Annahmebedingungen für Abfälle

Stand: 13. März 2025

- 8.1. Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, größere Mengen Eis, Schnee).
 - 8.2. Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Federkernmatratzen, Gaskartuschen).
 - 8.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
 - 8.4. Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
 - 8.5. Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
 - 8.6. Runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gaskartuschen)
 - 8.7. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
 - 8.8. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
 - 8.9. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Mehl, Schleifstäube).
 - 8.10. Ausgasende, reaktive Stoffe (Karbid, Harze und Härter).
 - 8.11. Gefasste Gase (Spraydosen, Gaskartuschen mit Acetylen, Campinggas, Helium, Lachgas).
 - 8.12. Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
 - 8.13. Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV.
 - 8.14. Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.
 - 8.15. Selbstentzündliche Stoffe (Putzlappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
 - 8.16. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Gaskartuschen).
 - 8.17. Giftige, gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).
 - 8.18. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV (Iod 131 aus Radionuklidtherapie).
 - 8.19. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren).
 - 8.20. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
 - 8.21. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)
 - 8.22. Monochargen von Kunststoffgranulat.
 - 8.23. Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteile von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).
 - 8.24. Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen.
 - 8.25. Abfälle mit einer Temperatur > 60 °C (kompostierender Bioabfall)
 - 8.26. Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).
- 9. Sonstiges**
- 9.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Benutzerordnung der EEW Hannover.
 - 9.2. Für Klärschlämme und HBCD-haltige Dämmstoffe gelten gesonderte Annahmebedingungen.
 - 9.3. Weitere Information zum Wiegevorgang sind auf dem *Anlieferschein über Auftrag* vermerkt.

EEW Energy from Waste Hannover GmbH

13.03.2025


Guido Lücker (Technischer Geschäftsführer)